

Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof in Lauenbrück - Friedhofssatzung Lauenbrück -

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Samtgemeinde Fintel gelegenen und von der Samtgemeinde Fintel verwalteten Friedhof in Lauenbrück.

§ 2 Friedhofszweck

1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Fintel. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung wird von der Gemeinde Lauenbrück wahrgenommen.

2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Lauenbrück waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Fintel im Einvernehmen mit der Gemeinde Lauenbrück.

§ 3 Bestattungsbezirk

1) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Lauenbrück ist das Gebiet der Gemeinde Lauenbrück.

2) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

3) Die Samtgemeinde Fintel kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Lauenbrück Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch die Samtgemeinde Fintel für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Ordnung

1) Die Samtgemeinde Fintel kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

2) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Fintel, der Gemeinde Lauenbrück und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, sowie sonstige Dritte, welche durch die Samtgemeinde Fintel eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag von Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde Fintel gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) Tiere mitzubringen, an der Leine geführte Hunde ausgenommen.

3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Lauenbrück. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1) Steinmetze, Bildhauer und Bestatter bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Fintel.

2) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 07.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Lauenbrück anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen auch das Verfügungs-/Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

- 1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- 2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Fintel einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- 1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber für Erdbestattungen hat im Benehmen mit der Gemeinde Lauenbrück zu erfolgen. Mit der Durchführung dieser Aufgabe wird ein privater Dritter durch das Bestattungsinstitut beauftragt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- 4) Verfügungsberechtigte haben Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 30 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Fintel im Einvernehmen mit der Gemeinde Lauenbrück. Die Zustimmung erfordert das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde Fintel im ersten Jahr der Ruhezeit erfolgen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig.

3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten selbst sowie die in § 14 Abs. 4 genannten Personen mit Zustimmung der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten.

4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde. Alles Weitere regelt das Niedersächsische Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Ausgrabungen und Umbettungen werden von dem jeweiligen Bestattungsinstitut oder von diesem beauftragten Dritten durchgeführt. Die Samtgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung im Einvernehmen mit der Gemeinde Lauenbrück und im Benehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde.

5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.

6) Die Abläufe der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder verändert.

7) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13

Anzahl der Beisetzungen/Aufsetzungen

1) Bei einer Erdbestattung darf grundsätzlich je Grabstelle nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen (z.B. eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Neugeborenen oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) können zugelassen werden (vgl. § 15 Abs. 3).

2) Urnen dürfen außer in Urnengrabstätten auch in Bereichen für Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.

3) Es ist gestattet, bis zu vier Urnen auf einer bereits mit einer Erdbestattung belegten Wahlgrabstelle beizusetzen (Urnenaufsetzung), soweit dies mit den für Urnen vorgegebenen Abmessungen vereinbar ist (vgl. § 18 Abs. 2). Dies gilt nicht für den Bereich des Grünfeldes. Durch die jeweilige Aufsetzung verlängert sich die Ruhefrist um weitere 30 Jahre. Ein entsprechender Antrag auf Verlängerung des Verfügungs- und Nutzungsrechts (Beweinkaufung) ist ggf. notwendig.

IV. Grabstätten

§ 14

Art der Grabstätten

1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Lauenbrück. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Reihengrabstätten im Grünfeld
- f) Doppelgrabstätten im Grünfeld
- g) Urnenreihengrabstätten im Grünfeld
- h) Doppelurnengrabstätten im Grünfeld
- i) anonyme Urnengrabstätten
- j) halb-anonyme Gemeinschafts-Urnengrabanlagen

3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Verfügungs- und Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde Lauenbrück.

4) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts (nebst Verfügungsrecht) muss die verfügungsberechtigte Person mindestens zwei nachrangig Verfügungsberechtigte bestimmen. Ihnen oder anderweitig bestimmten Personen (z.B. Gärtnerei, Freunde, Nachbarn, Bekannte) wird das Verfügungsrecht schriftlich übertragen.

Wird bis zum Ableben der Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Verfügungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) überlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner. Und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Verbindung vorhanden sind
- b) Kinder im Rechtssinne
- c) Stiefkinder
- d) Enkelkinder
- e) Eltern
- f) vollblütige Geschwister
- g) Halbgeschwister
- h) Stiefgeschwister
- i) Erben, die nicht unter a) bis h) fallen

Innerhalb der Gruppen b) bis i) werden die beiden jeweils ältesten Personen Verfügungsberechtigte. Die Angehörigen können sich auch untereinander einigen, wer das Verfügungsrecht übernehmen soll. Dies ist der Samtgemeinde Fintel schriftlich anzuzeigen.

5) Verfügungsberechtigte Personen können das Verfügungsrecht vor ihrem Ableben nur auf Personen aus dem Kreis der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde Fintel. Sind keine Angehörigen vorhanden oder haben alle dort aufgeführten Personen schriftlich auf das Verfügungsrecht verzichtet, so kann das Verfügungsrecht auch von anderen Personen schriftlich übernommen werden.

6) Aus dem übernommenen Verfügungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe des V. Abschnitts dieser Satzung.

§ 15

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Größe der Reihengrabstätte für Erwachsene: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m; für Kinder: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 16

Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Verfügungs-/Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre, beginnend am 01.01. des auf die Bestattung folgenden Jahres. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder in Einzelfällen mit Zustimmung der Gemeinde Lauenbrück verliehen. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- 2) Größe der Grabstellen innerhalb einer Wahlgrabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.
- 3) Ein Verfügungs-/Nutzungsrecht kann wiedererworben werden (Beweinkaufung). Der Wiedererwerb ist auf Antrag und wahlweise auf 5, 10, 20 oder 30 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ausnahmsweise kann die Gemeinde Lauenbrück den Wiedererwerb einer Teilgrabstätte zulassen, soweit mindestens zwei nebeneinander liegende Grabstellen bestehen bleiben.
- 4) Wahlgrabstätten werden unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Verfügungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- 5) Das Nutzungsrecht an noch nicht belegten Grabstellen kann entschädigungslos jederzeit zurückgegeben werden. An teilbelegten Grabstätten ist eine Rückgabe erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine teilweise Rückgabe ist zulässig, wenn dadurch mindestens zwei Wahlgrabstätten entstehen

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- 1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenurnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Größe der Urnenreihengrabstätte: Länge 1,50 m; Breite 1,00 m.
- 3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- 4) Überurnen und Aschekapseln müssen innerhalb der Ruhefrist verrottbar sein.

5) Die Vorschriften für die Reihengrabstätten gelten auch für die Urnenreihengrabstätten.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen für Aschenurnen, an denen auf Antrag ein Nutzungs- und Verfügungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden.

2) Mindestgröße einer Urnenwahlgrabstätte: Länge 1,25 m, Breite 1,25 m.

3) Die Vorschriften für die Wahlgrabstätten gelten auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 19 Grabstätten im Grünfeld

1) Grabstätten im Grünfeld werden grundsätzlich der Reihe nach belegt. Im Grünfeld werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten (§ 15)
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 17)
- d) Doppelurnengrabstätten
- e) Anonyme Urnengrabstätten (§ 20)

2) Bei den Grabstätten im Grünfeld ist auch die Zuteilung von Doppelgrabstätten möglich. Die Beisetzung einer weiteren Leiche oder Urne kann auf der Doppelgrabstätte erfolgen, wenn das Verfügungsrecht insgesamt für die Zeit bis zum Ablauf ihrer Ruhezeit verlängert wird.

3) Bei Urnenreihengrabstätten ist auch eine Größe von 1,20 m Länge und 1,20 m Breite zulässig.

4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§15 und 17 entsprechend für die jeweilige Bestattungsart.

§ 20 Anonyme Urnengrabstätten

1) Urnen können in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Sie werden vergeben, wenn es dem Willen der Verstorbenen oder bei Unkenntnis des Willens der Verstorbenen dem Willen der nahen Angehörigen entspricht oder es sonst im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

2) Die Lage einer anonymen Urnengrabstätte ist nur der Samtgemeinde Fintel und der Gemeinde Lauenbrück bekannt. Eine Umbettung kann hier nicht erfolgen.

§ 21

Halb-anonyme Urnengrabstellen in Gemeinschafts-Urnengrabanlagen

- 1) Auf dem Friedhof können Gemeinschafts-Urnengrabanlagen eingerichtet werden. Diese sind Grabanlagen, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstellen bestehen. Die einheitliche äußere Gestaltung wird durch die Gemeinde Lauenbrück vorgegeben und umgesetzt.
- 2) Größe der einzelnen Urnengrabstelle: Länge: 0,50 m; Breite: 0,50 m.
- 3) Die Bestattung der Urnen in den Gemeinschafts-Urnengrabanlagen erfolgt in halb-anonymer Form. Eine Zuordnung der jeweiligen Grabstellen innerhalb der Grabanlage ist für Dritte nicht möglich. Eine Kennzeichnung erfolgt durch einheitliche Beschilderung unter Nennung des Namens sowie des Sterbe- und Geburtsdatums der Verstorbenen. Diese Beschilderungen werden für die jeweiligen Gemeinschafts-Urnengrabanlagen durch die Gemeinde Lauenbrück bestellt und an zentraler Stelle durch diese befestigt. Eine individuelle Kennzeichnung der Beschilderung oder Schmückung der jeweiligen Grabstelle ist nicht zulässig.
- 4) An den Grabstellen kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall des zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschafts-Urnengrabanlage verliehen werden. Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können nicht geltend gemacht werden.
- 5) Für die halb-anonymen Urnenbestattungen in der Gemeinschafts-Urnengrabanlage gelten die Regelungen für die anonymen Urnenbestattungen nach § 20 dieser Satzung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsstätte. Näheres bestimmt § 27.

§ 22 a

Verwendung von Natursteinen

- 1) Für die Gestaltungen der Grabstätten einschließlich der Grabzeichen dürfen nur Natursteine verwendet werden, die aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.
- 2) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Samtgemeinde Fintel schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Schriften und Symbolen auf dem

Grabzeichen ersichtlich ist (Schriftdetail 1:1). Die Samtgemeinde Fintel kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis erforderlich ist.

2) Ist ein Grabzeichen ohne Genehmigung aufgestellt worden und kann eine Genehmigung auch nicht nachträglich erteilt werden oder entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Samtgemeinde Fintel dem Verfügungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde Fintel die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Verfügungsberechtigten veranlassen.

3) Der Termin für die Errichtung von Grabzeichen oder Grabeinfassungen ist der Samtgemeinde Fintel vorher bekanntzugeben.

4) Anonyme Urnengrabstätten erhalten keine Grabzeichen.

§ 24

Standicherheit der Grabzeichen

1) Die Grabzeichen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

2) Die Überprüfung der Standicherheit erfolgt jährlich durch die Gemeinde Lauenbrück. Sie räumt Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, auf Kosten der Verfügungs-/ Nutzungsberechtigten ab und hält die Grabzeichen für eine ordnungsgemäße Neuaufstellung für längstens 6 Monate zur Verfügung.

§ 25

Entfernung von Grabzeichen und gärtnerischer Gestaltung

1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit dürfen Grabzeichen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Lauenbrück entfernt werden.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten haben die bisherigen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten die Grabzeichen und sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen auf eigene Kosten zu entfernen, es sei denn, das Grabmal ist gemäß § 25 in dem Verzeichnis über zu erhaltende Grabmale eingetragen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Lauenbrück berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der bisherigen Verfügungsberechtigten abräumen zu lassen. Sind Verfügungsberechtigte nicht bekannt, genügt eine öffentliche Aufforderung. Die Gemeinde Lauenbrück ist nicht verpflichtet, die Grabzeichen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren, außer im Falle des § 24 Abs. 5. Grabzeichen oder sonstige bauliche Anlagen gehen nach Abräumung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Lauenbrück über.

3) Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht nach dem 01.01.2025 vergeben wurde, räumt die Gemeinde Lauenbrück nach Ablauf der Nutzungszeit selbständig ab. Hierfür wird bei der Vergabe des Nutzungsrechts eine Gebühr erhoben.

4) Absatz 2 gilt nicht für Grabplatten im Grünfeld. Hierfür gelten die Regelungen des § 28.

5) Macht die Samtgemeinde Fintel von ihrem Recht gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 26

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme der anonymen und halb-anonymen Urnengrabstätten, müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung hergerichtet sein und dauerhaft instandgehalten werden.
- 2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der Umgebung anzupassen.
- 3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Büsche und/oder Bäume dürfen eine maximale Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
- 4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen auf Grabstätten hinter den Grabzeichen oder den Anpflanzungen gelagert werden, wenn sie nicht stören.
- 5) Die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Gemeinde.
- 6) Maximal die Hälfte einer Grabfläche darf mit Grababdeckungen aus Beton- oder Steinplatten versehen werden. Abdeckungen mit Splitt, Kies oder vergleichbaren Materialien sind zulässig, wenn als Grundlage eine wasserdurchlässige Folie verwendet wird.
- 7) Wird eine Grabstätte länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, sind die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Sind die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Hat die Aufforderung keinen Erfolg, kann die Gemeinde Lauenbrück die Grabstätte abräumen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde.

§ 27

Gestaltung der Grabstätten im Grünfeld

- 1) Die Grabstätten im Grünfeld werden durch die Gemeinde Lauenbrück angelegt und nicht mit Einfassungen versehen. Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- 2) Eine Grabstätte im Grünfeld muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung von den Verfügungs-/Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte in einer Größe von 60 cm Länge, 40 cm Breite sowie einer Steinstärke von mindestens 5 cm versehen werden. Das Material der Grabplatte muss aus Granit oder Marmor bestehen. Sie muss so tief in das Erdreich eingebettet werden, dass ein problemloses Abmähen des Grünfeldes möglich ist. Die Grabplatte muss folgende Angaben enthalten: Vorname, Name (Geburtsname), Geburts- und Sterbedatum oder Sterbejahr.
- 3) Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt durch die Gemeinde Lauenbrück. Die abgeräumten Grabplatten fallen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde.
- 4) Das Aufstellen von Grabschmuck ist in der Zeit vom 15.03. bis 15.11. eines jeden Jahres an der Grabstätte nicht zulässig. Auch auf der Grabplatte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten der Gemeinde abgeräumt und entsorgt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Fintel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Samtgemeinde Fintel und die Gemeinde Lauenbrück haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine Obhut- und Überwachungspflichten. Ferner haftet die Samtgemeinde Fintel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, 3 bis 4, § 23 Abs. 1, § 24, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 und § 28 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Fintel vom 01.04.2023 außer Kraft.

Lauenbrück, den 28.11.2024

Samtgemeinde Fintel

(L.S.)

gez. Maier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2024.

Anlage zu § 22 a der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Fintel

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13a BestattG

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

.....

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift